

Gericht: **VG Schwerin 1. Kammer**
Entscheidungsdatum: **30.05.2017**
Aktenzeichen: **1 B 760/17 SN**
Dokumenttyp: **Beschluss**

Quelle:



Zitiervorschlag: **VG Schwerin, Beschluss vom 30. Mai 2017 – 1 B 760/17 SN –, juris **

Tenor

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller sämtliche ihr vorliegenden Informationen zum Unfall des ... vom 27.11.2015 in der ... schule ... mit Ausnahme der polizeilichen Akte sowie der dem Antragsteller mit Schreiben vom 21.06.2016 übersandten Unterlagen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1** Der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit einem dem Tenor dieses Beschlusses entsprechenden Inhalt, der seinerseits einem vorprozessual mit Schreiben vom 01.12.2016 gestellten Sachantrag entspricht und von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 30.12.2016 und Widerspruchsbescheid vom 04.04.2017 (vorerst) abgelehnt worden ist, ist zulässig und begründet.
- 2** Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Abgrenzung beider Arten einstweiliger Anordnungen mag im Einzelfall schwierig sein, bedarf aber regelmäßig auch keiner abschließenden Klärung. Voraussetzung ist nämlich in jedem Fall, dass der Antragsteller das von ihm behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die drohende Gefahr seiner Beeinträchtigung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

- 3** In dem hier vorliegenden Fall einer Vorwegnahme der Hauptsache sind an die Darlegung des Anordnungsgrundes und des Anordnungsanspruchs hohe Anforderungen zu stellen. Zwar ist weithin anerkannt, dass das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht gilt, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, weil die ansonsten zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Es ist dann aber zusätzlich erforderlich, dass ein besonders hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für den Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp-Schenke, VwGO, § 123 Rn. 14 m. w. N.).
- 4** Auch unter Berücksichtigung dieser strengeren Anforderungen ist es dem Antragsteller jedoch gelungen, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.
- 5** Dies gilt zunächst für den erforderlichen Anordnungsanspruch. Der Antragsteller hat mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit den mit Schreiben vom 01.12.2016 geltend gemachten Anspruch Dass die Voraussetzungen eines Informationszugangsanspruchs nach dem IFG M-V dem Grunde nach gegeben sind, weil es sich bei dem fraglichen Verwaltungsvorgang zum Unfall des Sohnes des Antragstellers um im Grundsatz zugänglich zu machende Informationen im Sinne des Gesetzes handelt (vgl. §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 IFG M-V) und die Beklagte grundsätzlich auch Verpflichtete eines solchen Informationszugangsanspruchs sein kann (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 IFG M-V), ist zwischen den Beteiligten offenbar unstrittig und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen. Allerdings besteht der Anspruch auf Zugang zu Informationen nicht schrankenlos. Das Gesetz enthält (nur) in den §§ 5 bis 8 detaillierte Regelungen, unter welchen Voraussetzungen der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen "ist". Es handelt sich insofern nicht um eine Ermessens-, sondern um eine vom Gericht in vollem Umfang rechtlich nachprüfbare Entscheidung.
- 6** Hier hat sich die Antragsgegnerin im Ausgangsbescheid noch ausschließlich auf § 6 Abs. 6 IFG M-V gestützt. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde. Die Antragsgegnerin hat im Ausgangsbescheid hierzu lediglich ausgeführt, sie sei berechtigt, im Verschuldensfall von den Einstandspflicht(ig)en nach Maßgabe der Sozialgesetzbücher Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen sowie ggf. Maßnahmen anzuordnen. Die Durchsetzung dieser Ansprüche würde bei Bekanntwerden der Informationen erheblich erschwert und hierdurch gefährdet. Eine vollständige Ermittlung entscheidungsrelevanter Tatsachen und die Ableitung erforderlicher Maßnahmen (werde) nahezu ausgeschlossen. (Erst) mit einer abschließenden Entscheidung über das Bestehen, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Ansprüche würde die begehrte Information gewährt werden können. Dies wird im Widerspruchsbescheid vom 04.04.2017 noch mit der Bemerkung ergänzt, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung würde durch die Gewährung des begehrten Informationszugangs gefährdet, wenn unvollständige, nicht genügend verifizierte oder noch nicht endgültig gezeichnete Schriftstücke öffentlich gemacht würden.
- 7** Diese Ausführungen der Antragsgegnerin erschöpfen sich letztlich in bloßen Behauptungen, die durch keinerlei Tatsachen unterlegt sind. Mangels konkretisierender Umschrei-

bung der vermeintlichen Gefahren und Beeinträchtigungen der behördlichen Aufgabenerfüllung sind diese Ausführungen schlicht nicht geeignet, eine Subsumtion unter den in § 6 Abs. 6 IFG M-V abstrakt geregelten Versagungstatbestand zu ermöglichen. Vor allem ist nicht nachvollziehbar (gemacht worden), weshalb die Antragsgegnerin der Auffassung ist, der Erfolg ihrer behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung entscheidungsrelevanter Tatsachen und der daraus folgenden Ableitung von Maßnahmen einschließlich der Realisierung und Durchsetzung ihrer Aufwendungsersatzansprüche sei durch eine Offenlegung der bislang vorhandenen Informationen (konkret und nicht lediglich abstrakt) beeinträchtigt oder gar gefährdet. Zum einen liegt der Unfall schon 18 Monate zurück, so dass ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die eigenen Ermittlungen ganz oder zumindest weitestgehend abgeschlossen sind; jedenfalls hat die Antragsgegnerin sich nicht dazu geäußert, welche konkreten Schritte noch offen sind. Zum anderen ist es mangels jeglicher erläuternder Ausführungen nicht verständlich, weshalb noch zu treffende Maßnahmen und die Durchsetzung eigener Ansprüche von einer "Geheimhaltung" des bisherigen Informationsbestandes abhängen sollen.

- 8** Im Widerspruchsbescheid vom 04.04.2017 hat die Antragsgegnerin sich zudem noch auf § 6 Abs. 1 IFG M-V gestützt. Danach ist der Zugang zu Informationen abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, "soweit und solange" durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Auch insoweit fehlt es jedoch in der sich anschließenden Begründung an jeglichen konkretisierenden Ausführungen, weshalb man seitens der Antragsgegnerin der Auffassung ist, die vorzeitige Bekanntgabe solcher Unterlagen würde den Erfolg der (von ihr zu treffenden) Entscheidung vereiteln. Hier liegt die Darlegungslast auf Seiten der Behörde, deren Ausführungen sich jedoch auf abstrakte und in keiner Weise nachprüfbar Pauschalaussagen beschränken. § 6 Abs. 1 IFG M-V sperrt nun einmal nicht generell den Informationszugang zu Entwürfen zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, sondern nur dann, wenn kumulativ die Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes vorliegen. Dies ist aber keinesfalls immer der Fall, sondern von der betroffenen Behörde einzelfallbezogen darzulegen. Daran fehlt es hier. Im Übrigen nimmt § 6 Abs. 2 IFG M-V ausdrücklich die den Antragsteller sicherlich besonders interessierenden Ergebnisse von Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter aus dem Versagungstatbestand des § 6 Abs. 1 IFG M-V heraus.
- 9** Sonstige Ablehnungsgründe sind in Ausgangs- und Widerspruchsbescheid nicht genannt und für das Gericht auch nicht ersichtlich.
- 10** Auch der Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, bis zu einem etwaigen, für ihn positiven Abschluss des Hauptsacheverfahrens zuzuwarten. Ihm geht es in erster Linie darum, "Material" an die Hand zu bekommen, um etwaige Schadenersatzforderungen gegen den Aufsicht führenden Lehrer oder andere Personen und/oder Institutionen durchsetzen zu können. Insoweit mag es möglich sein, die Hemmung der Verjährung gemäß § 204 BGB herbeizuführen. Die dort genannten Instrumente, insbesondere die Erhebung der (zivilgerichtlichen) Klage, sind jedoch mit einem unter Umständen hohen finanziellen Risiko verbunden, das nachvollziehbarer Weise nur eingegangen werden soll, wenn aufgrund vollständiger Tatsachenkenntnis die Prozessrisiken eingeschätzt werden können. Angesichts der hinreichend konkreten Ge-

fahr, dass eine rechtskräftige Klärung des Bestehens des hier geltend gemachten Informationszugangsrechts im Hauptsacheverfahren (einschließlich etwaiger Rechtsmittel) nicht vor Eintritt der Verjährung erreicht werden kann, kann der Antragsteller nicht darauf verwiesen werden, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Hinzu kommt, worauf der Antragsteller zu Recht hinweist, dass die Qualität etwa erforderlich werdender Zeugenaussagen durch weiteren Zeitablauf eher abnehmen dürfte.

- 11** Die Kostengrundscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Mit Blick auf die angestrebte Vorwegnahme der Hauptsache ist hier der volle Auffangstreitwert in Ansatz gebracht worden.